

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Economics“
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 21. September 2017

47. Jahrgang
Nr. 39
27. September 2017

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

„Economics“

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 21. September 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	4
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 3 Akademischer Grad	5
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts- /Prüfungssprache.....	5
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anerkennung	6
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	6
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	8
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer	8
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle.....	8
§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	10
§ 10 Umfang der Masterprüfung	10
§ 11 Zulassung zum Masterprüfungsverfahren.....	10
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	11
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	12
§ 14 Nachteilsausgleich	13
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	14
§ 16 Klausurarbeiten	14
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren.....	15
§ 18 Mündliche Prüfungen	16
§ 19 Hausarbeiten, Präsentationen und Essays	17
Abschnitt 6 Masterarbeit.....	17
§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	17
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	18
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	19
§ 22 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge	19
§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	20
§ 24 Schutzvorschriften.....	21
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	21
§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	21
§ 26 Zeugnis.....	22
§ 27 Masterurkunde	23
§ 28 Diploma Supplement	23
§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	24
§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	24
§ 31 Zusätzliche Prüfungsleistungen	24
Abschnitt 9 Inkrafttreten	25
§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	25
Anlage: Modulplan für den Masterstudiengang „Economics“	26

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs „Economics“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die das Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen und regelt das Prüfungsverfahren, den Studienverlauf und den zu verleihenden akademischen Grad.

(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Juni 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 17 vom 21. Juni 2011), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Economics der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Dezember 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 1 vom 8. Januar 2014), im Folgenden MPO Econ 2011, tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. Prüfungen gemäß MPO Econ 2011 können bis zum 30. September 2020 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß MPO Econ 2011 aufgenommen haben und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der MPO Econ 2011 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Absatz 2 fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

Studierende, die ihr Studium nach der MPO Econ 2011 fortgesetzt und bis zum 30. September 2020 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 30. September 2020 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden übernommen. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang „Economics“ wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv und hat ein forschungsorientiertes Profil mit einer quantitativen Ausrichtung. Im Masterstudiengang „Economics“ wird ein vertiefendes Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge, der Anwendung methodischer und analytischer Ansätze zur Entwicklung wirtschaftswissenschaftlicher Lösungen und zur Beurteilung wirtschaftspolitischer Maßnahmen vermittelt.

(2) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens;
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Volkswirtschaftslehre (Economics).

§ 3

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung im Studiengang „Economics“ bestanden, verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die oder der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Basis- und Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 90 LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 LP. Es müssen mindestens 4 (30 LP) und maximal 5 (37,5 LP) Basismodule bestanden sein, von denen eines das Basismodul „Mathematics for Economists“ sein muss. Zusätzlich müssen in Abhängigkeit von der Anzahl der bestandenen Basismodule 7 (52,5 LP; 5 bestandene Basismodule) oder 8 (60 LP; 4 bestandene Basismodule) Aufbaumodule bestanden sein. Aufbaumodule gehören sechs Studienrichtungen an. Die Studienrichtungen sind „Econometrics and Statistics“, „Financial Economics“, „Macroeconomics and Public Economics“, „Management and Applied Microeconomics“, „Microeconomic Theory“ und „Economic Research“. Es sind mindestens zwei und maximal vier Studienrichtungen zu wählen. Eine Studienrichtung gilt als gewählt, wenn mindestens ein Aufbaumodul dieser Studienrichtung bestanden wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann die maximale Anzahl der Studienrichtungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss überschritten werden. In einer beliebigen Studienrichtung muss ein Projektmodul („Research Module in [Studienrichtung]“) bestanden sein. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Projektmodul gewählt werden. Wer durch Prüfungsleistungen der Basis- und Aufbaumodule 90 LP erworben hat, darf sich außer zur Masterarbeit nur noch zu solchen Prüfungen melden, die der Erfüllung der in diesem Absatz genannten Bedingungen dienen. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums erstellt der Fachbereich einen Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden. Der oder dem einzelnen Studierenden kann auf Antrag hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3
Zugangsvoraussetzungen und Anerkennung

§ 5
Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang „Economics“ richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Volkswirtschaftslehre oder in einem verwandten Fach nachweisen.
- (2) Der Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 muss mindestens mit der Note 2,3 abgeschlossen worden sein.
- (3) Durch den Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 müssen folgende Qualifikationen nachgewiesen werden:
 - hinreichende, wirtschaftswissenschaftlich relevante Mathematikkenntnisse auf dem Niveau der Module „Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler A“ und „Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler B“ des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ an der Universität Bonn im Umfang von 15 LP oder ein gleichwertiger Nachweis
 - hinreichende, wirtschaftswissenschaftlich relevante Statistik- und Ökonometriekenntnisse auf dem Niveau der Module „Statistik A“ und „Statistik B“ sowie „Ökonometrie“ des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ an der Universität Bonn im Umfang von 22,5 LP oder ein gleichwertiger Nachweis.
- (4) Vorausgesetzt wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z.B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis.
- (5) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 6
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang „Economics“ aufweist, die an der Universität Bonn oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. Im Falle einer Anerkennung nach Satz 1 werden in jeder Hinsicht äquivalente Leistungen, auch wenn sie nicht bestanden wurden, ebenfalls anerkannt. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang „Economics“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.
- (2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anerkennungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine

Teilerkennung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungsverfahren ist der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit diesem Masterstudiengang verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anerkennbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anerkennung oder deren Versagung ist der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Eingang aller für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise anerkannt werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anerkennung, so kann die oder der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen, ggf. zu transformieren und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen anerkannt werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden zwei oder mehr Prüfungsleistungen auf ein Modul dieses Studiengangs anerkannt, errechnet sich die Note als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Sind keine Leistungspunkte vorgesehen, wird das arithmetische Mittel gebildet. Werden Studienleistungen anerkannt, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen unverzüglich bereitzustellen. Es kann eine Erklärung der oder des Studierenden verlangt werden, dass alle zu diesem Zeitpunkt anzuerkennenden Prüfungsleistungen in dem Anerkennungsantrag abschließend mitgeteilt wurden. Eine Anerkennung kann solange versagt werden, wie die oder der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Versäumt es eine Studierende oder ein Studierender, die notwendigen Informationen bereit zu stellen oder versäumt es eine Studierende oder ein Studierender, unverzüglich einen Anerkennungsantrag zu stellen, ist eine spätere Anerkennung nicht möglich.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu maximal 50% der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt der Prüfungsausschuss die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest und gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüfer

§ 8

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften sowie die Erledigung der durch die Prüfungsordnungen dieser Studiengänge zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss (Volkswirtschaftlicher Prüfungsausschuss). Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen Studiengang der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben sind. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, ansonsten wird pro Mitglied je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin oder des Dekans und das der Prodekanin oder des Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.
- (3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.
- (4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt als Geschäftsstelle (im Folgenden: Prüfungsamt) ein.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 25 Abs. 7 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann konkret festgelegte Aufgaben per Beschluss widerruflich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder an das Prüfungsamt delegieren. Im Einzelfall und wenn der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig für eine Entscheidung einberufen werden kann, ist die oder der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und dem Prüfungsamt innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes und des Studienmanagements dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fakultät sind Prüferinnen oder Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben wahrnehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer nach Maßgabe des § 65 HG bestellen.

- (2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist eine Lehrende oder ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5
Umfang und Durchführung von Prüfungen,
Prüfungsformen und -fristen

§ 10
Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;
 2. der Masterarbeit.Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist/sind.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.
- (5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 11
Zulassung zum Masterprüfungsverfahren

- (1) Die oder der Studierende muss die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag muss innerhalb der elektronisch mitgeteilten Frist persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden. Zum Masterprüfungsverfahren kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang „Economics“ an der Universität Bonn eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über die in § 5 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen,
 2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in diesen Studiengang an der Universität Bonn oder als Nachweis über die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG;
 3. ein aktueller mit Lichtbild versehener, unterschriebener Lebenslauf der oder des Studierenden;

4. eine Erklärung sowie, falls erforderlich, entsprechende Nachweise darüber, ob die oder der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde; dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist,
5. sowie, falls erforderlich, ein Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch besteht.

Im Fall einer Studienunterbrechung sind Antrag, Nachweise und Erklärungen gemäß Satz 2 und Satz 4 erneut beizubringen.

(2) Studierende eines Studiengangs der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, müssen sich einmalig persönlich im Prüfungsamt innerhalb der elektronisch mitgeteilten Frist registrieren lassen.

(3) Ohne Zulassung oder Registrierung kann die oder der Studierende sich nicht zu Prüfungen anmelden. Wird die Frist gemäß Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 versäumt, kann die Zulassung oder Registrierung innerhalb einer weiteren elektronisch mitgeteilten Nachfrist zwischen der ersten und der zweiten Prüfungsperiode nachgeholt werden.

(4) Kann die oder der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 4 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, 2, 4 und 5 unvollständig oder unrichtig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die oder der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
 - c. sich die oder der Studierende in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen würde.

§ 12

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

(1) Die oder der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterprüfungsverfahren erfüllt. Zu Modulprüfungen kann sich nur anmelden, wer in dem Semester, in dem die Prüfung absolviert werden soll, im Masterstudiengang „Economics“ an der Universität Bonn eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist oder in einen Studiengang eingeschrieben ist, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert. Der Prüfling muss über eine gültige Zulassung zum Masterprüfungsverfahren in diesem Studiengang oder eine gültige Registrierung für den Modulaustausch verfügen sowie die gemäß Modulplan (s. Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und die für die Teilnahme an der Modulprüfung vorausgesetzten Studienleistungen erbracht haben. Die Studierenden sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Prüfungsanmeldung anhand der dafür im Prüfungsorganisationssystem (im Folgenden BASIS-Portal) zur Verfügung gestellten Funktionen zu dokumentieren.

- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungsperioden, die einzelnen Prüfungstermine sowie die Meldetermine elektronisch bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Die oder der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfungsperiode elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.
- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 20 Abs. 2 geregelt.
- (5) Bei der Anmeldung zu Modulprüfungen, die mehreren Studienrichtungen zugeordnet werden können, muss die oder der Studierende angeben, welcher Studienrichtung die Prüfung zugeordnet werden soll. Entscheidungen nach Satz 1 sind dann endgültig, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits im BASIS-Portal der Universität Bonn elektronisch einsehen kann oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.
- (6) Ist eine oder ein Studierender in den Masterstudiengang „Economics“ und in weitere Studiengänge eingeschrieben, muss die Anmeldung zu Prüfungen von Modulen, die in den Masterstudiengang „Economics“ eingebracht werden sollen, immer über diesen Studiengang erfolgen. Importiert ein Studiengang der Universität Bonn gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs und sind die Bedingungen gemäß § 4 Abs. 4 für den Masterstudiengang „Economics“ bereits erfüllt, gelten weitere Anmeldungen zu Modulprüfungen ausschließlich für den importierenden Studiengang.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende oder Studierender in diesen Studiengang an der Universität Bonn oder in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von
- Klausurarbeiten;
 - Mündlichen Prüfungen;
 - Hausarbeiten;
 - Präsentationen sowie
 - Essays.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 bzw. § 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekannt.

- (4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung und Anmeldung zur

Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet die erste Prüfungsperiode nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen enden. Die zweite Prüfungsperiode wird am Ende dieses Semesters anberaumt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekanntzugeben.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(8) Im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung können Lehrende optionale Übungsaufgaben zur Notenverbesserung anbieten. Durch die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben kann die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung in Basis- und Aufbauomodulen (mit Ausnahme von Projektmodulen) verbessert werden. Die Teilnahme an den Übungsaufgaben hat keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Modulprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen Übungsaufgaben zur Notenverbesserung angeboten werden. Eine Verbesserung ist nur bei den beiden Prüfungsterminen möglich, die in dem Semester liegen, in dem die Übungsaufgaben angeboten wurden. Die nach der Verbesserung vergebene Note muss eine Note gemäß § 25 Abs. 1 sein. Die Note kann im Rahmen der üblichen Notenschritte maximal um den Wert 0,7 verbessert werden. Die konkreten Anforderungen, die für eine Notenverbesserung erfüllt sein müssen, gibt der Lehrende zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt.

§ 14

Nachteilsausgleich

Macht eine Studierende oder ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder

Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre oder seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung in Basis- und Aufbaumodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Das dreimalige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Geht der Prüfungsanspruch im Basismodul „Mathematics for Economists“ oder in zwei Basismodulen verloren, führt der Verlust des Prüfungsanspruchs nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses (endgültiges Nichtbestehen) zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (3) Ist ein Aufbaumodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Aufbaumodul kompensierend zu wählen.
- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 gilt, dass eine in der ersten Prüfungsperiode bestandene Prüfung in einem Basismodul zum Zweck der Notenverbesserung in der folgenden zweiten Prüfungsperiode desselben Semesters einmal wiederholt werden darf; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten.
- (5) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen (Hausarbeiten, Präsentationen, Essays), ist eine Wiederholung der Leistung in demselben Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des gesamten Moduls erneut abgelegt werden.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Stoffgebiet des jeweiligen Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden können. Die Prüferinnen und Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen beispielsweise aus Freitextaufgaben, Lückentexten oder Programmieraufgaben.
- (3) Eine Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit gemäß § 8 Abs. 9 bekanntgegeben.
- (5) Bei im Modulplan (Anlage 1) entsprechend gekennzeichneten Aufbaumodulen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer und in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit auch eine Hausarbeit ansetzen. Dies wird zu

Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem die jeweilige Modulprüfung abgenommen wird, gemäß § 8 Abs. 9 bekanntgegeben.

§ 17 Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Multiple-Choice-Klausurarbeiten können als Single-Select-Klausurarbeit oder als Multiple-Select-Klausurarbeit gestellt werden. Bei Single-Select-Klausurarbeiten ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Für die Bewertung der Klausurarbeit wird die Summe der richtigen Antworten gebildet. Bei Multiple-Select-Klausurarbeiten sind alle Antwortmöglichkeiten vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen. Für die Bewertung der einzelnen Aufgaben und der Klausurarbeit wird jeweils die Summe der korrekten Kennzeichnungen gebildet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.
- (5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit im Wiederholungsversuch auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Wiederholungsarbeit das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit im Erstversuch aufweist und
- die Erstklausurarbeit und deren Wiederholungsarbeit von denselben Prüferinnen oder Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im Erst- und welche im Wiederholungsversuch gestellt wird.

Die Wiederholungsarbeit wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Erstklausurarbeit bewertet; die für die Erstklausurarbeit gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für den Wiederholungsversuch. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Stoffgebiet des jeweiligen Moduls verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungsdauer mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekanntgegeben.

(5) Bei im Modulplan (Anlage 1) entsprechend gekennzeichneten Aufbaumodulen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer und in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung auch eine Hausarbeit ansetzen. Dies wird

zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem die jeweilige Modulprüfung abgenommen wird, gemäß § 8 Abs. 9 bekanntgegeben.

§ 19

Hausarbeiten, Präsentationen und Essays

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des jeweiligen Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Der Textteil der Hausarbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 15 DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens vier und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und mitgeteilt. Dieser Termin liegt in jedem Fall innerhalb des Semesters, in dem die Themenausgabe erfolgt.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen müssen bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden. Der Termin, an dem die Präsentation zu halten ist, wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und mitgeteilt.

(3) In Essays soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Problem in einem Stoffgebiet des zugehörigen Moduls wissenschaftlich analysieren, Fragen aufwerfen, weitere zusammenhängende Probleme umreißen und einer Lösung zuführen kann. Der Textteil eines Essays umfasst mindestens 1 und höchstens 10 DIN A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 1 und höchstens 4 Wochen. Sind mehrere Essays zu schreiben, darf die Gesamtseitenzahl aller Essays zusammen 10 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten. Der späteste Abgabetermin für Essays muss von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und mitgeteilt werden. Er liegt in jedem Fall innerhalb des Semesters, in dem die Themenausgabe erfolgt. Der Prüfungsausschuss gibt die Anzahl der zu schreibenden Essays zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Die Prüfungsleistungen in den Projektmodulen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt 6 Masterarbeit

§ 20

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Economics“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Die oder der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich und persönlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die oder der Studierende angeben, welcher Studienrichtung die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welcher Prüferin oder welchem Prüfer er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine Prüferin oder einen Prüfer gesichert ist.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn das Basismodul „Mathematics for Economists“ sowie drei weitere Basismodule, ein Aufbaumodul der Studienrichtung, der die Masterarbeit zugeordnet sein soll und ein Projektmodul einer beliebigen Studienrichtung bestanden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Masterarbeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss vor dem Bestehen eines Projektmoduls angemeldet werden. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Änderungen im Wortlaut des Titels, die mit dem gestellten Thema vollständig im Einklang sind, sind dem Prüfungsamt über die Betreuerin oder den Betreuer mitzuteilen und müssen vor der Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

(7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Zudem müssen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sein.

(8) Der Textteil der Masterarbeit darf höchstens 40 DIN-A4-Seiten umfassen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann der Umfang der Masterarbeit im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auf maximal 50 Seiten erhöht werden. In die Bewertung geht nur der Anteil des Textteils ein, der den zulässigen Umfang nicht überschreitet. Bei Gruppenarbeiten darf der Textteil eines jeden Prüflings höchstens 40 DIN-A4-Seiten umfassen. Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Vorbereitung des Themas höchstens sechs Monate. Die Masterarbeit muss spätestens vier Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der oder dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester vergeben.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss jeweils sowohl schriftlich dreifach in gebundener Ausfertigung als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung

abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben oder übernommen werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 9 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 25 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jeder oder jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 LP. Eine mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

(7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus derselben Studienrichtung ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Abs. 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

Abschnitt 7

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 22

Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich gemäß § 12 Abs. 3 elektronisch im BASIS-Portal von Modulprüfungen abmelden. Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen

Prüfungstermin versäumt oder nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines der von ihm benannten Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Erfolgt ein Prüfungsrücktritt nach Prüfungsbeginn und Abgabe der Prüfungsleistung und erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund für den Rücktritt nicht an, so wird die Prüfung regulär bewertet.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder bei der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und unverzüglich - jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses - durch den Prüfling beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 23

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Infolge eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes, des Mitführens oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung (einschließlich der Unterstützung anderer Prüflinge bei Erbringung der Prüfungsleistung), kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von

bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.

§ 24 Schutzvorschriften

(1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Abs. 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ein benotetes Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist der Prüfungsanspruch in einem Modul verloren, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im BASIS-Portal entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind und damit 120 LP erworben wurden.

(5) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten der bestandenen Module inklusive der bestandenen Masterarbeit herangezogen. Jede einzelne Modulnote inklusive der Note der Masterarbeit wird durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls bzw. der Masterarbeit gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Noten wird durch die Summe der Leistungspunkte aller benoteten Module inklusive der Masterarbeit dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn das mit Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten exklusive der Masterarbeit nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Erwirbt ein Prüfling in Aufbaumodulen mehr als die in § 4 Abs. 4 vorgesehenen Leistungspunkte, so sind die Leistungspunkte der Aufbaumodule zu skalieren. Der Skalierungsfaktor errechnet sich als Verhältnis aus den benötigten zu den in allen Aufbaumodulen erreichten Leistungspunkten. Unbenotete Module sowie solche Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 31 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling den Prüfungsanspruch im Basismodul „Mathematics for Economists“ oder in zwei Basismodulen verloren hat; oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet wurde.

§ 26 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind;
- die Leistungspunkte der einzelnen Module;
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte;

- die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen;
- das Thema und die Note der Masterarbeit;
- das Datum der letzten erfolgreichen Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

Darüber hinaus wird auf dem Zeugnis die Studienrichtung „Economic Research“ ausgewiesen, sofern in den Basismodulen „Mathematics for Economists“, „Econometrics“, „Macroeconomics“ und „Microeconomics“ die Modulprüfungen in den durch den Prüfungsausschuss festgesetzten und bekannt gegebenen forschungsorientierten Lehrveranstaltungen sowie die Aufbaumodule „Econometrics II“, „Macroeconomics II“, „Microeconomics II“, drei „Topics Module“ („Topics in [Studienrichtung]“) und zwei weitere Module der Studienrichtung „Economic Research“ bestanden wurden. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch Ergebnisse von zusätzlichen Prüfungsleistungen gemäß § 31 aufgenommen; diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt eine oder ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr oder ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Darüber hinaus kann auf Antrag der oder des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

§ 27

Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum der letzten erfolgreichen Prüfungsleistung und dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache (zweisprachig) über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Masterurkunde weist die Studienrichtung „Economic Research“ aus, sofern die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 5 vorliegen.

§ 28

Diploma Supplement

Die Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 29

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt.

§ 30

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren oder zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 31

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 4 Abs. 4 genannten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf begründeten Antrag Prüfungsleistungen über ihr Regelstudium hinaus im Umfang von bis zu 30 LP in zusätzlichen Modulen erbringen. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis gemäß § 26 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

§ 32
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

D. Zimmer

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Daniel Zimmer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 7. Juli 2017 sowie der Entschließung des Rektorats vom 5. September 2017.

Bonn, den 21. September 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage: Modulplan für den Masterstudiengang „Economics“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ mit "(H)" gekennzeichnet: Aufbaumodule, bei denen anstelle einer Klausur bzw. einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 5 bzw. § 18 Abs. 5 eine Hausarbeit angesetzt werden kann.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Abs. 9 in Form des Modulhandbuchs bekannt gemacht.

Basismodule

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA ECON BM ECONOM	Econometrics	V	keine	1 (1.)	Einführung in klassische ökonomische Methoden, z. B. lineare und nichtlineare Regression, (generalisierte) Methode der Momente oder maximale Wahrscheinlichkeit im Querschnitts- und / oder Zeitreihen-Kontext. Theoretische Analyse und praktische Umsetzung. Erwerb eines soliden Verständnisses der ökonomischen Methoden. Verständnis der Bedeutung der Kombination von ökonomischer Theorie und statistischen Methoden, um empirische Probleme zu analysieren.	keine	Klausur	7,5
MA ECON BM FINANCE	Finance	V	keine	1 (1.)	Einführung in die Theorie der Finanz- und Unternehmensfinanzverwaltung; Theorie der Investitionen unter Gewissheit und Ungewissheit, Preisgestaltung von Vermögenswerten und Derivaten. Verständnis der wichtigsten Theorien in der Finanzökonomie. Studierende lernen, die Forschungsliteratur zu lesen und zu verstehen.	keine	Klausur	7,5
MA ECON BM MACRO	Macroeconomics	V	keine	1 (1.)	Wachstumstheorie, echte Konjunkturtheorie und finanzielle Makroökonomie. Verständnis des methodischen Rahmens der aktuellen makroökonomischen Forschung.	keine	Klausur	7,5

Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	LP
MA ECON BM MATH	Mathematics for Economists	V + Ü	keine	1 (1.)	Grundlegende topologische Konzepte, fundamentale Existenzsätze, konvexe Sätze und generalisierte konvexe Funktionen, Optimierung. Studierende werden mit der Mathematik vertraut gemacht, die für das Studium der Wirtschaftswissenschaften benötigt wird. Studierende lernen, mathematische Beweise in einer rigorosen Weise zu lesen und zu schreiben.	keine	Klausur	7,5
MA ECON BM MICRO	Microeconomics	V	keine	1 (1.)	Grundlagen der Entscheidungsfindung, Spieltheorie, allgemeine Gleichgewichtstheorie und ihre Anwendungen. Studierende lernen die Grundparadigmen der modernen Mikroökonomie auf einem fortgeschrittenen Niveau kennen und lernen häufig verwendete Modellierungstechniken.	keine	Klausur	7,5

Aufbaumodule der Studienrichtung „Econometrics and Statistics“

Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	LP
MA ECON AM ECS COMPSTAT	Computational Statistics	V	keine	1 (2. o. 3.)	Erklären von Ideen und methodischen Fragen von rechenintensiven statistischen Methoden. Besonderes Augenmerk liegt auf algorithmischen und numerischen Aspekten der praktischen Umsetzung. Studierende lernen, methodische, numerische und algorithmische Probleme zu lösen, die bei empirischen Arbeiten auftreten.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM ECS ECONTHEO	Econometric Theory	V	keine	1 (2. o. 3.)	Theoretische Analyse von klassischen parametrischen Schätzern wie kleinsten Quadraten, Maximum-Likelihood- oder GMM-Schätzern. Ableitung der Ergebnisse für die Schätz- und Schlussfolgerungstheorie einschließlich Konsistenz und asymptotische Normalität. Erwerb eines festen Verständnisses der Grundbegriffe der ökonometrischen Theorie: Studierende lernen Standard-Beweistechniken anzuwenden.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM ECS ECONOMII	Econometrics II	V	Econometrics	1 (2. o. 3.)	Einführung in fortgeschrittene ökonometrische Methoden, z. B. nicht- oder semiparametrische Regression, Bootstrap-Techniken und rechenintensive Methoden im Querschnitts- und/oder Zeitreihen-Kontext. Erwerb eines fundierten Verständnisses der fortgeschrittenen ökonometrischen Verfahren und der zugrunde liegenden theoretischen Argumentation. Studierende lernen, methodische Probleme zu lösen, die bei empirischer Arbeit auftreten.	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA ECON AM ECS EFFPROPE	Effective Programming Practices for Economists	V	keine	1 (2. o. 3.)	Einführung in Software-Entwicklungsmethoden, die den Zeitaufwand des Programmierens reduzieren. Der Kurs zeigt den Nutzen von Techniken für ökonomische und ökonometrische Anwendungen in Beispielen auf. Erwerb der Programmierungs- und Software-Entwicklungsfähigkeiten, die erforderlich sind, um komplexe Forschungsprojekte durchzuführen und die Ergebnisse reproduzierbar zu machen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM ECS MICROEC	Microeconometrics	V	Econometrics	1 (2. o. 3.)	Analyse von mikroökonomischen Datensätzen, diskreten und begrenzten abhängigen Variablen, diskreten Wahlmodellen, Modellen zur Selbstauswahl, zensierten Regressions-, Dauer- und Panel-Datenmodellen. Erwerb einer breiten enzyklopädischen Kenntnis der Methoden für die Analyse der mikroökonomischen Daten.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM ECS PROBTHEO	Probability Theory	V	keine	1 (2. o. 3.)	Einführung in die mathematische Theorie der Wahrscheinlichkeit. Integration, Wahrscheinlichkeitsmaße, Zufallsvariablen, Erwartungen, Konzepte von Konvergenz und Limit Theoreme. Studierende lernen moderne Konzepte und Werkzeuge der Wahrscheinlichkeitstheorie kennen und erhalten eine solide Grundlage für das Verständnis aktueller Forschung in der Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM ECS STOPROC	Stochastic Processes	V	keine	1 (2. o. 3.)	Gründliche Behandlung von strukturellen und asymptotischen Eigenschaften, Theorie und Anwendung von stochastischen Prozessen. Studierende lernen Konzepte der stochastischen Prozesse kennen und erwerben die technische Kompetenz zum Verständnis der aktuellen Forschung und Entwicklung von stochastischen Modellen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM ECS TIMSEC	Time Series Econometrics	V	Econometrics	1 (2. o. 3.)	Zeitreihen-Methoden, die in wirtschaftlichen und finanziellen Anwendungen wie ARIMA, Einheitswurzelprozesse, Kointegration und Vektor-Autoregression verwendet werden. Studierende lernen, Werkzeuge für die Analyse von uni- und multivariaten Zeitreihen zu verstehen und zu verwenden.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON RM ECS	Research Module in Econometrics and Statistics	S	Zwei Aufbaumodule (ausgenommen „Topics Module“)	1 (3.)	Vorstellung einer Vielzahl neuer Methoden zur Analyse von großen und komplexen Datensätzen von Wirtschaftsdaten, praktische Umsetzung auf reale Datenprobleme. Studierende werden intensiv mit den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Studierende lernen, Fachliteratur zu suchen, wissenschaftliche Artikel im Bereich Wirtschaftswissenschaften zu lesen, Forschungsthemen zu definieren und spezifische Forschungsfragen zu formulieren. Studierende werden mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden vertraut gemacht und lernen die Ergebnisse ihrer Forschung zu dokumentieren, zu präsentieren und zu diskutieren.	keine	40% Präsentation 60% Hausarbeit oder Essays	7,5

Aufbaumodule der Studienrichtung „Financial Economics“

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA ECON AM FIE BANKSEC	Banking and Securitization	V	keine	1 (2. o. 3.)	Überblick über aktuelle Themen im Bereich Banking and Securitization und Verständnis der angewandten Methoden. Fokus auf Anreizprobleme im Securitization Bereich. Verständnis der aktuellen Literatur über Banking and Securitization mit Fokus auf die Finanzkrise von 2008.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM FIE CORPFIN	Corporate Finance	V	keine	1 (2. o. 3.)	Diskussion über Corporate Finance Theory, erarbeiten von Variationen dieser Modelle und vergleichen wie die grundlegende Theorie in der aktuellen Finanztheorie angewendet wird. Studierende erwerben fortgeschrittene Kenntnisse der Finanzstruktur von Firmen, Liquiditätsstruktur, Corporate Governance, Fusionen und Akquisitionen. Studierende lernen, eigene theoretische Modelle zu entwickeln.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM FIE DYNAMAPP	Dynamic Methods and Applications	V	keine	1 (2. o. 3.)	Einführung in die dynamische Programmierung in diskreter Zeit, Anwendung auf Mikro- und Makroökonomie sowie Finanzen. Studierende lernen die dynamische Programmierung und ihre Anwendung in der Wirtschaft kennen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM FIE EMPBF	Empirical Banking and Finance	V	keine	1 (2. o. 3.)	Einführung in häufig verwendete ökonometrische Methoden wie Querschnitt, Panel-Methoden / Fix-effekte, difference-in-difference Schätzung, Schätzung instrumenteller Variablen. Implementierung von Methoden mit der Software STATA. Studierende lernen, ökonometrische Methoden zu verwenden, die in diesem Bereich verwendet werden und empirische Forschungsartikel kritisch zu beurteilen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM FIE OPTPR	Option Pricing	V	keine	1 (2. o. 3.)	Preisgestaltung und Absicherung von Optionen im kontinuierlichen Zeitmodell von Black und Scholes. Die Modellabhängigkeit der perfekten Duplikationsstrategie und ihre Anwendungen zum Risikomanagement werden diskutiert. Neben Standardoptionen wird die Preisgestaltung komplexerer Finanzverträge analysiert. Numerische Approximationen wie die Monte-Carlo-Methode werden auf diese Verträge angewendet. Die Studierenden lernen numerische Methoden der risikoneutralen Preisgestaltung auf nicht standardisierte Finanzprodukte anzuwenden und die Absicherungsstrategien in Bezug auf das Risikomanagement von Optionen zu überprüfen.	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA ECON RM FIE	Research Module in Financial Economics	S	Finance & zwei Aufbaumodule (ausgenommen „Topics Module“)	1 (3.)	<p>Finanzielle Entscheidungen im Allgemeinen, Regulierung der Finanzmärkte, Anreizprobleme bei Managementzahlungen, Bewertung und Risikomanagement - Theoretische Modelle sowie empirische Ergebnisse werden diskutiert.</p> <p>Studierende werden intensiver mit den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Studierende lernen, Fachliteratur zu suchen, wissenschaftliche Artikel im Bereich Wirtschaftswissenschaften zu lesen, Forschungsthemen zu definieren und spezifische Forschungsfragen zu formulieren. Studierende werden mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden vertraut gemacht und lernen, die Ergebnisse ihrer Forschung zu dokumentieren, zu präsentieren und zu diskutieren.</p>	keine	<p>40% Präsentation</p> <p>60% Hausarbeit oder Essays</p>	7,5

Aufbaumodule der Studienrichtung „Macroeconomics and Public Economics“

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA ECON AM MPE DYNMAC	Dynamic Macroeconomics	V	keine	1 (2. o. 3.)	<p>Grundlegende Algorithmen und Möglichkeiten, um diese zu verbessern wie zum Beispiel Projektions-Methoden. Anwendung auf Business Cycles. Entwicklung von Algorithmen um rekursive general-equilibrium-Modelle mit heterogenen Agenten zu lösen. Studierende werden mit numerischen Techniken vertraut gemacht, um moderne makroökonomische Analyse zu verstehen, Anwendung von Konzepten wie Business-Cycle-Theorie, Sparentscheidungen, allgemeines Gleichgewichtsmodell mit unvollkommenen Kapitalmärkten, heterogenen Agentenökonomien etc.</p>	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM FIE DYNMAPP	Dynamic Methods and Applications	V	keine	1 (2. o. 3.)	<p>Einführung in die dynamische Programmierung in diskreter Zeit, Anwendung auf Mikro- und Makroökonomie sowie Finanzen. Studierende lernen die dynamische Programmierung und ihre Anwendung in der Wirtschaft kennen.</p>	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MPE GRODEC	Growth and Development Economics	V	keine	1 (2. o. 3.)	<p>Überblick über die Unterschiede zwischen (und innerhalb) von Ländern, Theorien, die diese Unterschiede erklären, Fragen der Ernährung, Gesundheit, Bildung und Bevölkerung. Darstellung der jüngsten Fortschritte in der historischen Entwicklungstheorie. Die Studierenden lernen die grundlegenden Paradigmen und Denkschulen der ökonomischen Entwicklung kennen, damit sie kritisch über die wichtigsten Fragen des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung nachdenken können.</p>	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA ECON AM MPE LAPOP	Labor and Population Economics	V	keine	1 (2. o. 3.)	Aktuelle Theorien und empirische Methoden, Interaktion zwischen Arbeitsmarktentwicklungen und Bevölkerungsdynamik, Diskussion über die Bedeutung von Institutionen auf dem Arbeitsmarkt. Erwerb der Fähigkeit, eigene Forschung auf dem Gebiet der Arbeits- und Bevölkerungsökonomie durchzuführen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MPE MACROII	Macroeconomics II	V	Macroeconomics	1 (2. o. 3.)	Algorithmen zur Lösung dynamischer Programmierprobleme, Verbesserungen wie Perturbations- und Projektionsmethoden, Algorithmen zur Lösung rekursiver allgemeiner Gleichgewichtsmodelle. Erwerb numerischer Techniken, um moderne Makroökonomie zu verstehen. Angewandte Wiederholungen von Konzepten und Ergebnissen, die im Basismodul gelehrt wurden.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MPE MONEC	Monetary Economics	V	keine	1 (2. o. 3.)	Bedingungen, unter denen Geld echte Effekte hat, optimale Geldpolitik, Interaktion der Geld- und Fiskalpolitik. Studierende werden mit Methoden und Konzepten der Monetären Ökonomie vertraut gemacht und befähigt die Geldpolitik quantitativ zu analysieren.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MPE PUBECON	Public Economics	V	keine	1 (2. o. 3.)	Themen beinhalten Besteuerung, Staatsschulden, Staatsbankrotte, Sozialversicherung, Gesundheitsökonomie. Erwerb von Kenntnissen der quantitative Methoden und Modelle für die Politikanalyse. Studierende werden mit dem aktuellen Stand der Forschung und deren Werkzeugen vertraut gemacht.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON RM MPE	Research Module in Macroeconomics and Public Economics	S	Macroeconomics & zwei Aufbaumodule (ausgenommen „Topics Module“)	1 (3.)	Theoretische Modelle, ihre Lösungen und empirische Anwendungen von Marktinteraktionen in der Gesamtwirtschaft. Studierende werden intensiv mit den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Studierende lernen, Fachliteratur zu suchen, wissenschaftliche Artikel im Bereich Wirtschaftswissenschaften zu lesen, Forschungsthemen zu definieren und spezifische Forschungsfragen zu formulieren. Studierende werden mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden vertraut gemacht und lernen, die Ergebnisse ihrer Forschung zu dokumentieren, zu präsentieren und zu diskutieren.	keine	40% Präsentation 60% Hausarbeit oder Essays	7,5

Aufbaumodule der Studienrichtung „Management and Applied Microeconomics“

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA ECON AM MAM BEHECON	Behavioral Economics	V	keine	1 (2. o. 3.)	Psychologische und experimentelle Hinweise für Abweichungen von perfekter Rationalität oder Eigeninteresse und Erarbeiten von Modellen, die diese Abweichungen erfassen. Studierende werden mit der Debatte auf diesem Gebiet und den grundlegenden formalen Modellen vertraut gemacht, die die psychologische Gründe des individuellen Verhaltens erklären. Sie lernen, diese Modelle auf ökonomische Fragen anzuwenden.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM FIE DYNMAPP	Dynamic Methods and Applications	V	keine	1 (2. o. 3.)	Einführung in die dynamische Programmierung in diskreter Zeit, Anwendung auf Mikro- und Makroökonomie sowie Finanzen. Studierende lernen die dynamische Programmierung und ihre Anwendung in der Wirtschaft kennen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MAM ECOPSY	Economics and Psychology	V	keine	1 (2. o. 3.)	Diskussion empirischer Regelmäßigkeiten, die gegen die Vorhersagen des Standardmodells verstoßen und von Modellen, die die zugrunde liegenden Intuitionen in ein formales Wirtschaftsmodell integrieren und die Vorhersagen dieses neuen Modells beurteilen. Studierende lernen, wie man die wichtigsten Implikationen des Standardmodells in einer Vielzahl von Einstellungen testet (intertemporale Wahl, Wahl unter Unsicherheit, strategische Situationen), wie man Abweichungen interpretiert, und wie man Prognosen in einer Vielzahl von Situationen testet.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM ECS EFFPROPE	Effective Programming Practices for Economists	V	keine	1 (2. o. 3.)	Einführung in Software-Entwicklungsmethoden, die den Zeitaufwand des Programmierens reduzieren. Der Kurs zeigt den Nutzen von Techniken für ökonomische und ökonometrische Anwendungen in Beispielen auf. Erwerb der Programmierungs- und Software-Entwicklungsfähigkeiten, die erforderlich sind, um komplexe Forschungsprojekte durchzuführen und die Ergebnisse reproduzierbar zu machen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MAM INDORG	Industrial Organization	V	keine	1 (2. o. 3.)	Industrielle Organisationstheorien, die das Firmenverhalten, dynamische Oligopolmodelle, Fusionen, Absprachen und Raubverhalten erklären. Studierende werden mit grundlegenden Werkzeugen und Themen der modernen Industrieorganisation vertraut gemacht. Studierende lernen, die wichtigsten theoretischen Ideen auf empirische Arbeit anzuwenden und theoretische Ergebnisse auf politische Fragen zu beziehen.	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	LP
MA ECON AM MAM LABECON	Labor Economics	V	keine	1 (2. o. 3.)	Beschäftigungsentscheidungen, neoklassizistisches Modell des Arbeitskräfteangebots, Arbeitsnachfrage, Löhne und Beschäftigungsbestimmung, Such- und Matching-Theorie, Humankapitaltheorie, Gestaltung von Anreizsystemen. Studenten erwerben eine solide Kenntnis der Arbeitsökonomie und lernen moderne Arbeitsmärkte zu verstehen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MAM MANACC	Managerial Accounting	V	keine	1 (2. o. 3.)	Nutzung von Informationssystemen und Koordinierungsinstrumenten in Unternehmen. Fokus auf die Koordinierung von Entscheidungen in dezentralisierten Organisationen. Verständnis der wirtschaftlichen Effekte aus der Nutzung von Informationssystemen in Unternehmen. Studierende lernen, Informationsquellen unter verschiedenen operativen und organisatorischen Strukturen zu bewerten.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MAM PERSECON	Personnel Economics	V	keine	1 (2. o. 3.)	Fortgeschrittene Lohntheorien, Motivation der Arbeitnehmer, Karriere-theoretische Aspekte, die für die Zuweisung von Mitarbeitern innerhalb des Unternehmens relevant sind. Verständnis von Reaktionen von Mitarbeitern auf Personalpolitik und optimale Wahl der Personalpolitik durch den Arbeitgeber, um effiziente Anreize und interne Allokation der Mitarbeiter zu generieren.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON RM MAM	Research Module in Management and Applied Microeconomics	S	Microeconomics & zwei Aufbaumodule (ausgenommen „Topics Module“)	1 (3.)	Theoretische Modelle und empirische Ergebnisse von Kooperations- und Anreiz-Themen in verschiedenen Bereichen wie Bereitstellung von öffentlichen Gütern, Interaktion von Mitarbeitern am Arbeitsplatz und Absprache unter Firmen. Studierende werden intensiver mit den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Studierende lernen, Fachliteratur zu suchen, wissenschaftliche Artikel im Bereich Wirtschaftswissenschaften zu lesen, Forschungsthemen zu definieren und spezifische Forschungsfragen zu formulieren. Studierende werden mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden vertraut gemacht und lernen, die Ergebnisse ihrer Forschung zu dokumentieren, zu präsentieren und zu diskutieren.	keine	40% Präsentation 60% Hausarbeit oder Essays	7,5

Aufbaumodule der Studienrichtung „Microeconomic Theory“

Kürzel	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistung	Prüfungs- form	LP
MA ECON AM FIE DYNAMAPP	Dynamic Methods and Applications	V	keine	1 (2. o. 3.)	Einführung in die dynamische Programmierung in diskreter Zeit, Anwendung auf Mikro- und Makroökonomie sowie Finanzen. Studierende lernen die dynamische Programmierung und ihre Anwendung in der Wirtschaft kennen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MIT ECOCONIN	Economics of Contracts and Information	V	keine	1 (2. o. 3.)	Märkte mit asymmetrischen Informationen, Signalisierung, Screening, Vertragsgestaltung mit subjektivem Risiko und asymmetrischen Informationen, nicht-lineare Preisgestaltung, Auktionen. Anwendung von spieltheoretischen Werkzeugen, um Verträge und Institutionen als optimale Ergebnisse unter asymmetrischen Informationen zu verstehen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MIT GAMETHEO	Game Theory	V	keine	1 (2. o. 3.)	Aktuelle Themen und Fortschritte in der Spieltheorie, die jüngsten Entwicklungen auf diesem Gebiet. Schwerpunkt auf ihrer Relevanz für wirtschaftliche Probleme. Studierende lernen, spieltheoretische Papers zu verstehen und zu hinterfragen und die Techniken und Methoden in diesen Papers zu verstehen und anzuwenden.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MIT INFODIN	Information and Dynamic Incentives	V	keine	1 (2. o. 3.)	Dynamische Modelle der Signalisierung und Kommunikation, Modelle der wiederholten Auftragsvergabe unter moralischer Gefahr und nachteiliger Auswahl mit und ohne Verpflichtung. Verständnis der Auswirkungen asymmetrischer Informationen über Markt- und Vertragsergebnisse in dynamischen Umgebungen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MIT MEDSOCC	Mechanism Design and Social Choice	V	keine	1 (2. o. 3.)	Mechanismus Design und Vertragstheorie, versteckte Informationsmodelle, versteckte Aktionsmodelle, unvollständige Verträge. Erwerben methodischer Kompetenz um aktuelle Forschung zum Thema zu verstehen und zu bewerten.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MIT MICROII	Microeconomics II	V	Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Kernthemen der mikroökonomischen Theorie und Grundlagen von Information in Wirtschaft, Sozialwahl und Mechanismus Design. Die Vorlesung bietet eine konsequente Grundlage für gemeinsame Modellierungstechniken und Lösungskonzepte und gibt eine Einführung in ihre Anwendungen.	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
MA ECON RM MIT	Research Module in Microeconomic Theory	S	Microeconomics & zwei Aufbaumodule (ausgenommen „Topics Module“)	1 (3.)	Theoretische Modelle der Interaktionen zwischen strategischen Agenten in verschiedenen Kontexten wie Kommunikation und Entscheidungsfindung oder optimale Organisation und Vertragsschließen innerhalb von Unternehmen. Studierende werden intensiver mit den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Studierende lernen, Fachliteratur zu suchen, wissenschaftliche Artikel im Bereich Wirtschaftswissenschaften zu lesen, Forschungsthemen zu definieren und spezifische Forschungsfragen zu formulieren. Studierende werden mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden vertraut gemacht und lernen, die Ergebnisse ihrer Forschung zu dokumentieren, zu präsentieren und zu diskutieren.	keine	40% Präsentation 60% Hausarbeit oder Essays	7,5

Aufbaumodule der Studienrichtung „Economic Research“

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA ECON AM FIE BANKSEC	Banking and Securitization	V	keine	1 (2. o. 3.)	Überblick über aktuelle Themen im Bereich Banking and Securitization und Verständnis der angewandten Methoden. Fokus auf Anreizprobleme im Securitization Bereich. Verständnis der aktuellen Literatur über Banking and Securitization mit Fokus auf die Finanzkrise von 2008.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MPE DYNMAC	Dynamic Macroeconomics	V	keine	1 (2. o. 3.)	Grundlegende Algorithmen und Möglichkeiten, um diese zu verbessern wie zum Beispiel Projektions-Methoden. Anwendung auf Business Cycles. Entwicklung von Algorithmen um rekursive general-equilibrium-Modelle mit heterogenen Agenten zu lösen. Studierende werden mit numerischen Techniken vertraut gemacht, um moderne makroökonomische Analyse zu verstehen, Anwendung von Konzepten wie Business-Cycle-Theorie, Sparentscheidungen, allgemeines Gleichgewichtsmodell mit unvollkommenen Kapitalmärkten, heterogenen Agentenökonomien etc.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM FIE DYNAMAPP	Dynamic Methods and Applications	V	keine	1 (2. o. 3.)	Einführung in die dynamische Programmierung in diskreter Zeit, Anwendung auf Mikro- und Makroökonomie sowie Finanzen. Studierende lernen die dynamische Programmierung und ihre Anwendung in der Wirtschaft kennen.	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA ECON AM ECS ECONTHEO	Econometric Theory	V	keine	1 (2. o. 3.)	Theoretische Analyse von klassischen parametrischen Schätzern wie kleinsten Quadraten, Maximum-Likelihood- oder GMM-Schätzern. Ableitung der Ergebnisse für die Schätz- und Schlussfolgerungstheorie einschließlich Konsistenz und asymptotische Normalität. Erwerb eines festen Verständnisses der Grundbegriffe der ökonometrischen Theorie: Studierende lernen Standard-Beweistechniken anzuwenden.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM ECS ECONOMII	Econometrics II	V	Econometrics	1 (2. o. 3.)	Einführung in fortgeschrittene ökonometrische Methoden, z. B. nicht- oder semiparametrische Regression, Bootstrap-Techniken und rechenintensive Methoden im Querschnitts- und/oder Zeitreihen-Kontext. Erwerb eines fundierten Verständnisses der fortgeschrittenen ökonometrischen Verfahren und der zugrunde liegenden theoretischen Argumentation. Studierende lernen, methodische Probleme zu lösen, die bei empirischer Arbeit auftreten.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MAM ECOPSY	Economics and Psychology	V	keine	1 (2. o. 3.)	Diskussion empirischer Regelmäßigkeiten, die gegen die Vorhersagen des Standardmodells verstoßen und von Modellen, die die zugrunde liegenden Intuitionen in ein formales Wirtschaftsmodell integrieren und die Vorhersagen dieses neuen Modells beurteilen. Studierende lernen, wie man die wichtigsten Implikationen des Standardmodells in einer Vielzahl von Einstellungen testet (intertemporale Wahl, Wahl unter Unsicherheit, strategische Situationen), wie man Abweichungen interpretiert, und wie man Prognosen in einer Vielzahl von Situationen testet.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM ECS EFFPROPE	Effective Programming Practices for Economists	V	keine	1 (2. o. 3.)	Einführung in Software-Entwicklungsmethoden, die den Zeitaufwand des Programmierens reduzieren. Der Kurs zeigt den Nutzen von Techniken für ökonomische und ökonometrische Anwendungen in Beispielen auf. Erwerb der Programmierungs- und Software-Entwicklungsfähigkeiten, die erforderlich sind, um komplexe Forschungsprojekte durchzuführen und die Ergebnisse reproduzierbar zu machen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM MPE MACROII	Macroeconomics II	V	Macroeconomics	1 (2. o. 3.)	Algorithmen zur Lösung dynamischer Programmierprobleme, Verbesserungen wie Perturbations- und Projektionsmethoden, Algorithmen zur Lösung rekursiver allgemeiner Gleichgewichtsmodelle. Erwerb numerischer Techniken, um moderne Makroökonomie zu verstehen. Angewandte Wiederholungen von Konzepten und Ergebnissen, die im Basismodul gelehrt wurden.	keine	Klausur (H)	7,5

Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA ECON AM MIT MICROII	Microeconomics II	V	Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Kernthemen der mikroökonomischen Theorie und Grundlagen von Information in Wirtschaft, Sozialwahl und Mechanismus Design. Die Vorlesung bietet eine konsequente Grundlage für gemeinsame Modellierungstechniken und Lösungskonzepte und gibt eine Einführung in ihre Anwendungen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM ECS STOPROC	Stochastic Processes	V	keine	1 (2. o. 3.)	Gründliche Behandlung von strukturellen und asymptotischen Eigenschaften, Theorie und Anwendung von stochastischen Prozessen. Studierende lernen Konzepte der stochastischen Prozesse kennen und erwerben die technische Kompetenz zum Verständnis der aktuellen Forschung und Entwicklung von stochastischen Modellen.	keine	Klausur (H)	7,5
MA ECON AM ERS TOPECS	Topics in Econometrics and Statistics	S	Mathematics for Economists & Econometrics	1 (2. o. 3.)	Aktuelle Forschungsthemen in ökonomischer Theorie und Anwendungen. Studierende lernen, technisch und konzeptionell anspruchsvolle Literatur zu lesen. Sie erwerben Fähigkeiten, um unabhängige Forschung zu betreiben.	keine	40% Präsentation 60% Hausarbeit oder Essays	7,5
MA ECON AM ERS TOPFIE	Topics in Financial Economics	S	Mathematics for Economists & Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Aktuelle Forschungsthemen in der Finanzökonomie. Studierende lernen, technisch und konzeptionell anspruchsvolle Originalliteratur zu lesen. Sie erwerben Fähigkeiten, um unabhängige Forschung zu betreiben.	keine	40% Präsentation 60% Hausarbeit oder Essays	7,5
MA ECON AM ERS TOPMPE	Topics in Macroeconomics and Public Economics	S	Mathematics for Economists & Macroeconomics	1 (2. o. 3.)	Aktuelle Forschungsthemen in der Makroökonomik und der Public Economics. Studierende lernen, technisch und konzeptionell anspruchsvolle Originalliteratur zu lesen. Sie erwerben Fähigkeiten, um unabhängige Forschung zu betreiben.	keine	40% Präsentation 60% Hausarbeit oder Essays	7,5
MA ECON AM ERS TOPMAM	Topics in Management and Applied Microeconomics	S	Mathematics for Economists & Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Aktuelle Forschungsthemen in Management und der angewandten Mikroökonomik. Studierende lernen, technisch und konzeptionell anspruchsvolle Originalliteratur zu lesen. Sie erwerben Fähigkeiten, um unabhängige Forschung zu betreiben.	keine	40% Präsentation 60% Hausarbeit oder Essays	7,5
MA ECON AM ERS TOPMIT	Topics in Microeconomic Theory	S	Mathematics for Economists & Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Aktuelle Forschungsthemen in der Mikroökonomischen Theorie. Studierende lernen, technisch und konzeptionell anspruchsvolle Originalliteratur zu lesen. Sie erwerben Fähigkeiten, um unabhängige Forschung zu betreiben.	keine	40% Präsentation 60% Hausarbeit oder Essays	7,5

Der Prüfungsausschuss kann weitere Module in die Studienrichtungen des Studiengangs aufnehmen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekannt.

Zwei erfolgreich erbrachte „Topics Module“ („Topics in [Studienrichtung]“) der Studienrichtung „Economic Research“ werden auf Antrag als Projektmodul („Research Module in [Studienrichtung]“) anerkannt.

„Topics Module“ einer Studienrichtung dürfen mehrfach absolviert und in die Masterprüfung eingebracht werden, sofern sie sich inhaltlich unterscheiden.

Masterarbeit

Kürzel	Modulname	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Prüfungsform	LP
MA ECON MAARBEIT	Masterarbeit	30 LP aus Basismodulen, ein Aufbaumodul der zugehörigen Studienrichtung, ein Projektmodul („Research Module in [Studienrichtung]“)	4 Monate (4.)	Studierende setzen sich intensiv und gründlich mit ausgewählten wissenschaftlichen Publikationen auseinander und erwerben ein umfassendes Verständnis der formalen und methodischen Aspekte. Studierende stellen die Fähigkeit unter Beweis, methodisch anspruchsvolle Wirtschaftsliteratur zusammenzufassen, zu vergleichen, zu synthetisieren und inhaltlich zu erweitern.	Masterarbeit	30